

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Erhebung von Abwasserbeiträgen durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Horschlitter Mulde - Berka/Werra"

Die **Kleine Anfrage 4086** vom 18. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Erhebung von Abwasserbeiträgen durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Horschlitter Mulde - Berka/Werra" war bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage 3032, die die Landesregierung in Drucksache 5/6214 beantwortet hat.

Der Zweckverband hat die diesbezüglichen Festsetzungsbescheide 2007 bzw. 2008 für Investitionen aus den Jahren 1991/1992 erhoben. Die entsprechenden Leistungsbescheide hat der Zweckverband nunmehr im Juni 2014 erstellt. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Thüringer Kommunalabgabengesetz findet auch § 228 der Abgabenordnung (AO) Anwendung. § 228 AO regelt die Zahlungsverjährung. Diese beträgt fünf Jahre. Der Zweckverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Festsetzungsbescheide nehmen nach dem Kenntnisstand der Landesregierung die Leistungsbescheide des Zweckverbands vom Juni 2014 Bezug?
2. Inwieweit gilt § 228 AO für den nachgefragten Fall und wie wird dies begründet?
3. Wie wird begründet, dass im nachgefragten Fall möglicherweise noch keine Zahlungsverjährung eingetreten ist, obwohl nach § 228 AO die Frist für die Zahlungsverjährung fünf Jahre beträgt und vorliegend die Festsetzungsbescheide bereits 2007/2008 und der Leistungsbescheid im Juni 2014 erlassen wurden?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Auskunft der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nehmen die im Juni 2014 erlassenen Leistungsbescheide Bezug auf die Festsetzungsbescheide des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Horschlitter Mulde - Berka/Werra" aus den Jahren 2007 und 2008.

Zu 2.:

§ 228 AO regelt die Zahlungsverjährung. Danach unterliegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 AO beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden

ist. Dies geschieht erst mit Erlass des Leistungsbescheides. In Bezug auf die in den Jahren 2007 und 2008 erlassenen Festsetzungsbescheide ist § 228 AO nicht anwendbar, da damit noch kein Leistungsgebot ausgesprochen wurde.

Zu 3.:

Das Gesetz gibt keine Frist vor, die bestimmt, welcher Zeitraum zwischen Festsetzungs- und Leistungsbescheid liegen darf. Da die Verjährung gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 AO erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, fängt die Zahlungsverjährung erst mit Ablauf des Jahres 2014 an.

Geibert
Minister